

Anonymisierung von Gerichtsurteilen

Empfehlungen für die Gerichte und die Politik

Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»
im Rahmen des NFP 77 Digitale Transformation

26. Februar 2025

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Hintergrundinformation	3
1.1 Zum Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy».....	3
1.2 Zu diesem Dokument.....	3
1.3 Zu Begriff und Funktion der Anonymisierung	4
2. Empfehlungen mit Erläuterungen	4
2.1 Empfehlungen für die Rechtspraxis.....	4
2.2 Empfehlungen für die Rechtsetzung bzw. für die Politik	8

1. Hintergrundinformation

1.1 Zum Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy»

Das Forschungsprojekt «Open Justice vs. Privacy» im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 77 Digitale Transformation befasste sich interdisziplinär mit der Publikation und Anonymisierung von Gerichtsurteilen. Einerseits wurden die verfassungs- und internationalrechtlichen Grundlagen ermittelt sowie die Publikations- und Anonymisierungspraxis der eidgenössischen und der oberen kantonalen Gerichte erhoben. Andererseits wurde die Anonymisierung von Urteilen im Bereich der Informatik untersucht und es wurden gezielte Versuche von Re-Identifizierung¹ durchgeführt. Überdies wurden die Interessen und Ansichten der verschiedenen involvierten gesellschaftlichen Gruppen erforscht. Die einzelnen Forschungsergebnisse wurden oder werden publiziert.

Eines der Ziele des Forschungsprojekts bestand auch darin, die Ergebnisse – im Sinne des Wissenstransfers – in konzentrierter Form als Empfehlungen für die Praxis zusammenzufassen.

1.2 Zu diesem Dokument

Das vorliegende Dokument enthält die sich aus dem Forschungsprojekt ergebenden Empfehlungen bezüglich der Anonymisierung von Gerichtsurteilen unter Berücksichtigung der Konsultation der Gerichtsbarkeit. Die Empfehlungen sollen die zahlreich schon bestehenden Anonymisierungsrichtlinien an den Gerichten ergänzen. Sie befassen sich ausschliesslich mit der Frage der Anonymisierung von Urteilen und nicht auch mit deren Publikation. Die Forschungsarbeiten haben ergeben, dass sich die Empfehlungen einerseits auf die Rechtspraxis beziehen sollen. Andererseits hat sich gezeigt, dass es auch Erkenntnisse gibt, welche die Rechtsetzung betreffen können – seien es Gesetze seien es Gerichtsreglemente. Überdies gibt es Erkenntnisse, die eher (rechts-)politische Bereiche betreffen. Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich demzufolge

- in Ziffer 2.1 an die Rechtspraxis, d.h. an Justizbehörden (Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Schlichtungsbehörden) sowie an zentrale Entscheid-Datenbanken, welche Urteile öffentlich bekannt bzw. zugänglich machen;
- in Ziffer 2.2 an die Rechtsetzung bzw. an die Politik, d.h. vor allem an Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen, die sich mit der Justiz (Gerichte,

¹ An Stelle des Begriffs der Re-Identifizierung wird oft auch gleichbedeutend (synonym) der Begriff der De-Anonymisierung verwendet.

Strafverfolgungsbehörden, Schlichtungsbehörden) befassen, und an die Justizdepartemente bzw. -direktionen in der kantonalen Verwaltung, welche für die Justiz- und Verfahrensgesetzgebung zuständig sind; soweit die Gerichte zum Erlass von Reglementen ermächtigt sind, sind diese ebenfalls Adressaten dieser Empfehlungen.

Die nachfolgenden Empfehlungen und Erläuterungen sollen für die Anonymisierung von Gerichtsurteilen sensibilisieren und Handlungsbedarf aufzeigen. Sie haben indessen selbstverständlich weder verbindlichen Charakter noch wollen sie einen Standard aufstellen. Es ist selbstredend der Praxis bzw. der Politik überlassen, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

1.3 Zu Begriff und Funktion der Anonymisierung

Eine wesentliche Erkenntnis aus dem Forschungsprojekt besteht darin, dass der Begriff der Anonymisierung (z.B. «in anonymisierter Form») in den Justizgesetzen wesentlich weiter ist als der datenschutzrechtliche Begriff und neben Personendaten von natürlichen Personen u.a. auch Daten von juristischen Personen (z.B. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse) sowie im Interesse des Staates zu schützende Daten umfasst – dies im Einklang mit der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung.² Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird nachfolgend trotzdem (umgangssprachlich und nicht-technisch) weiterhin der Begriff der Anonymisierung verwendet.

Die Anonymisierung von Urteilen dient in erster Linie dem Schutz der Persönlichkeit von Verfahrensbeteiligten und von anderen im Verfahren involvierten Personen – insbesondere von vulnerablen Personen.

2. Empfehlungen mit Erläuterungen

2.1 Empfehlungen für die Rechtspraxis

Empfehlung G-1; IT-Hilfsmittel:

Die Anonymisierung ist mittels eines Informatik-Tools vorzunehmen, das auf KI basiert und nachweislich eine hohe Sicherheit hinsichtlich der Erkennung von Textelementen aufweist, die anonymisiert werden müssen oder könnten. Die Qualitätssicherung ist durch die Gerichte bzw. die dafür verantwortlichen Gremien bzw. Personen sicherzustellen.

² Siehe Urteil 7B 129/2023 vom 03.01.2024, E. 6.2.

Erläuterungen:

Die Erfahrungen zeigen, dass mit Anonymisierungstools, die auf KI beruhen, heute meist bessere Ergebnisse erzielt werden, als mit herkömmlichen Anonymisierungstools. Deshalb wird die Anwendung von KI-basierten Tools empfohlen, bei denen die Maschine Empfehlungen für die Anonymisierung macht, die man anklicken kann. Die Letztverantwortung für die Anonymisierung liegt indessen bei den Gerichten bzw. den dafür verantwortlichen Personen.

Bei der Verwendung von KI-Tools muss die Datensicherheit und die Herrschaft über die Daten gewährleistet werden. KI-basierte Tools erhalten in der Regel durch den «Anonymisierungsvorgang» Zugang zu höchstpersönlichen Informationen der betroffenen Personen. Damit Unbefugte nicht über das KI-Anonymisierungs-Tool an diese Personendaten gelangen können, ist deren Schutz technisch zu gewährleisten. Dies muss bei der Entwicklung und Auswahl eines entsprechenden KI-basierten Tools berücksichtigt werden. Bei der Verwendung von KI-Tools muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Textdaten innerhalb der Domäne der Gerichte bzw. der öffentlichen Verwaltung bleiben.

Empfehlung G-2; Grundsätze für die Urteilsredaktion, welche die Anonymisierung erleichtern:

Bereits bei der Redaktion eines Urteils sind folgende Grundsätze zu beachten, welche die Anonymisierung erleichtern und weniger fehleranfällig machen:

- a. Die Parteien sind bei der Redaktion des Urteils grundsätzlich nur im Rubrum namentlich aufzuführen und anschliessend nur noch mit ihrer Funktion zu benennen.
- b. Generell sind im Sachverhalt und in den rechtlichen Erwägungen nur Informationen aufzunehmen, die rechtlich relevant und für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig sind. Dabei ist die Kumulation mehrerer Angaben zu vermeiden, die insgesamt zur Identifikation von Personen führen können.
- c. Registernummern (z.B. Autokennzeichen, Versicherungsnummern, Kontonummern, SIMAP-Nummern, Grundstücknummern, UID) sind im Urteil nur zu erwähnen, wenn dies rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig ist.
- d. Geografische Namen (Gemeinden, Ortschaften, Weiler, Gewässer, Bahnstationen, u.ä.) sind im Urteil nur zu erwähnen, wenn dies rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig ist.
- e. Es sind – ausser Gesetzestexte, Zitate aus der Literatur und Judikatur, Literaturhinweise o.ä. – grundsätzlich keine Texte aus öffentlich zugänglichen Quellen

unverändert (copy paste) ins Urteil einzukopieren, ausser diese wörtlichen Zitate seien rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig.

Erläuterungen:

Aus dem Forschungsprojekt ergibt sich eine Reihe praktischer Empfehlungen, wie bei der Redaktion von Urteilen vorgegangen werden soll, um die Anonymisierung zu erleichtern und die Gefahr der Re-Identifizierung zu verringern. Diese auf die Redaktion von Urteilen bezogenen Empfehlungen sind zu unterscheiden von den auf die Anonymisierung bezogenen (vgl. unten Empfehlung G-3).

Zu a: Beim empfohlenen Vorgehen wird vermieden, dass die Namen der Parteien wiederholt irgendwo im Urteilstext auftauchen. Zwar wird von Gerichtsseite etwa eingewendet, das namentliche Erwähnen der Parteien erleichtere für diese das Verständnis des Urteils. Ob dem so ist, wurde bisher nicht erforscht, und die Anonymisierungssicherheit überwiegt diesen Aspekt.

Zu b: Beim Befolgen dieser Empfehlung wird die Zahl möglicher Identifikatoren klein gehalten. Alle diese Empfehlungen sind im Grunde genommen Ausdruck des Prinzips der Datensparsamkeit im datenschutzrechtlichen Sinn. In kleinen Kantonen oder Bezirken ist die Gefahr einer Re-Identifizierung höher und die Anonymisierung erfordert dementsprechend besondere Sorgfalt.

Zu c: Die De-Anonymisierungsversuche im Rahmen des Forschungsprojekts haben insbesondere gezeigt, dass Registernummern aller Art als Identifikatoren «Einfallstore» für die De-Anonymisierung sind.

Zu d: Hier gilt sinngemäss das Gleiche wie zu b. Im Bau- und Planungsrecht kann auf Grund der kantonalen und kommunalen Bestimmungen (z.B. Überbauungsordnungen) oft nicht auf geographische Informationen verzichtet werden, ohne die Nachvollziehbarkeit zu beeinträchtigen.

Zu e: Hier gilt sinngemäss das Gleiche wie zu b. Bei Entscheiden, bei denen es um Formulierungen in öffentlichen Quellen geht (z.B. betreffend Persönlichkeitsschutz oder Ehrverletzung), ist es teilweise unumgänglich, im Urteil Passagen aus Zeitungsartikeln, Einträge in Social Media o.ä. zu zitieren, um die Passagen rechtlich würdigen zu können.

Das Urteil muss aber in jedem Fall nachvollziehbar bleiben, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine mit den Einzelheiten des Falles bereits vertraute Person den Namen einer Partei erkennen könnte. Dies ist nicht nur eine Erkenntnis des Forschungsprojekts, sondern entspricht auch der bundesgerichtlichen Praxis.³ Gerade im öffentlichen Recht (z.B. Bau- Planungs- und Umweltrecht) lässt sich eine Kumulation von sachbezogenen Angaben, welche die Identifikation von Verfahrensbeteiligten ermöglichen, nicht immer vermeiden.

³ Siehe Urteil 7B 129/2023 vom 03.01.2024, E. 6.2.

Empfehlung G-3; Grundsätze für das Handwerk der Anonymisierung:

Bei der Anonymisierung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Gerichtspersonen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Anwältinnen und Anwälte sind nicht zu anonymisieren. Bei anderen Personen, die in einer spezifischen Rolle am Verfahren teilnehmen (z.B. gerichtlich bestellte Sachverständige), ist die Notwendigkeit einer Anonymisierung sorgfältig gegen das Interesse der Öffentlichkeit abzuwägen.
- b. Alle Angaben, die Rückschlüsse auf die Identität der Parteien zulassen, sind zu anonymisieren (z.B. Bankinstitute, Kliniknamen, Medikamente, Produktnamen, u.ä.), soweit diese nicht rechtlich relevant oder für die Nachvollziehbarkeit zwingend notwendig sind.

Erläuterungen:

Aus dem Forschungsprojekt ergibt sich eine Reihe praktischer Empfehlungen, wie beim Anonymisieren vorgegangen werden soll bzw. durch welche Massnahmen die Qualität der Anonymisierung verbessert und die Gefahr der Re-Identifizierung verkleinert werden können:

Zu a: Nach der hier vertretenen Auffassung umfasst die Urteilsöffentlichkeit als Teilgehalt der Justizöffentlichkeit die namentliche Nennung aller am Urteil beteiligter Gerichtspersonen (einschliesslich der an einem Strafverfahren beteiligten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte); ansonsten ist eine öffentliche Kontrolle der Justiztätigkeit (als Teil-Zweck der Justizöffentlichkeit) nicht möglich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil des öffentlichen Amtes in der Justiz. Auch die Nennung der Namen der die Verfahrensparteien vertretenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist Teil der Justizöffentlichkeit. Es gilt sich hier an der Praxis des Bundesgerichts zu orientieren.

Zu b: Es wird auf die Erläuterungen zur Empfehlung G-2, Bst. b verwiesen.

Empfehlung G-4; «causes célèbres»:

Auf die Anonymisierung für «causes célèbres», beispielsweise betreffend Personen der Zeitgeschichte, kann nach Durchführung einer sorgfältigen Interessenabwägung allenfalls verzichtet werden.

Erläuterungen:

Es ist insbesondere zu prüfen, ob allenfalls eine Anonymisierung auf Grund von bereits erfolgten Erwähnungen des Falls in den Medien oder in Social Media ohnehin nicht mehr zielführend ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung haben Personen der Zeitgeschichte bezüglich des Zeitraums, in dem sie dies waren, kein Recht auf Vergessen(werden).

Empfehlung G-5; Anonymisierung im Instanzenzug:

Es ist darauf zu achten, dass die Anonymisierung – beginnend mit der ersten Instanz – durchwegs konsistent durchgeführt wird. Wenn schon die Vorinstanz bewusst auf eine Anonymisierung verzichtet hat, kann auf eine Anonymisierung verzichtet werden.

Erläuterungen:

Es ist eine konsistente Anonymisierungspraxis über alle Instanzen hinweg anzustreben. Dies betrifft sowohl die Qualität der Anonymisierung wie allenfalls auch den Verzicht auf eine Anonymisierung.

2.2 Empfehlungen für die Rechtsetzung bzw. für die Politik

Empfehlung P-1; Überprüfung der Rechtsnormen betreffend Anonymisierung:

Die Rechtsnormen betreffend die Anonymisierung von Gerichtsurteilen (Gesetze, Gerichtsreglemente) sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies betrifft insbesondere Folgendes:

- Es sollte aus den Rechtsnormen klar hervorgehen, dass es sich um eine Anonymisierung handelt, welche über den datenschutzrechtlichen Begriff hinausgeht und neben Personendaten auch Daten über juristische Personen und das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie die Geheimhaltung im staatlichen Interesse umfasst.
- Es ist – unter Wahrung der grundrechtlichen Ansprüche und der Staatsinteressen – eine differenzierte Anonymisierung anzustreben, die sich auf grundlegende Schutzbedürfnisse des Einzelnen, einer juristischen Person oder des Staates ausrichtet.
- Es sollte festgehalten werden, dass die Anonymisierung die Nachvollziehbarkeit des Urteils nicht wesentlich einschränken darf.

Erläuterungen:

Die Anonymisierung von Gerichtsurteilen ist für die Gerichte des Bundes in den jeweiligen Bundesgesetzen geregelt (für das Bundesgericht beispielsweise in Art. 27 Abs. 2 BGG). Auch für die meisten kantonalen Gerichte bestehen gesetzliche Regelungen, wonach publizierte Urteile zu anonymisieren sind (oft wird die Publikation «in anonymisierter Form» gefordert). Die diesbezüglichen Regelungen greifen mitunter zu kurz bzw. sind oft nicht präzise genug, weshalb sie insbesondere auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung (periodisch) überprüft werden sollten. Die Überprüfung betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

- *Der Begriff der Anonymisierung greift zu kurz bzw. ist zu wenig präzise:* Unter Anonymisierung von Gerichtsurteilen wird gemeinhin nicht nur die Anonymisierung im datenschutzrechtlichen Sinne verstanden (siehe oben Ziff. 1.3). Das sollte explizit in der Gesetzgebung so geregelt sein, d.h. im Gesetz bzw. Reglement sollte beispielhaft erwähnt werden, was zu anonymisieren ist.
- *Differenzierte Anonymisierung:* Nicht alles, was heute durch Anonymisierung unkenntlich gemacht wird, ist tatsächlich schutzwürdig. Es könnte oft ohne Schaden eine differenzierte Anonymisierung erfolgen, die in bestimmten Rechtsbereichen weitgehend auf eine Anonymisierung von Personendaten verzichtet (z.B. in Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren). Zu schützen gilt es mittels Anonymisierung insbesondere den Geheimbereich von Privatpersonen (insbesondere von vulnerablen Personen), das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis von Unternehmen sowie Geheimnisse des Staates – insbesondere solche, die sicherheitsrelevant sind. Einen guten Anhaltspunkt dafür, was anonymisiert werden soll, bieten oft die Ausnahmekataloge in den Gesetzen zum Öffentlichkeitsprinzip (z.B. Art. 7-9 BGÖ).
- *Relativer Vorrang der Nachvollziehbarkeit:* Das Urteil muss nachvollziehbar bleiben, auch wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine mit den Einzelheiten des Falles bereits vertraute Person auf den Namen einer Partei schliessen könnte; das ist nicht nur Erkenntnis des Forschungsprojekts, sondern auch bundesgerichtliche Praxis.⁴ Aus Gründen der einheitlichen Anwendung und des Vertrauensschutzes von betroffenen Parteien sollte dies explizit in einer Rechtsnorm verankert werden. Dort ist allenfalls auch festzuhalten, nach welchen Kriterien ein Urteil gar nicht veröffentlicht werden muss, wenn eine notwendige Anonymisierung rechtsgenügend nur derart vorgenommen werden könnte, dass der Entscheid nicht mehr nachvollziehbar wäre.

Empfehlung P-2; Wachsamkeit gegenüber der technischen Entwicklung:

Das technische Potential und damit das Risiko zur Re-Identifizierung ist systematisch zu überwachen und periodisch zu evaluieren.

Erläuterungen:

Die Forschung hat ergeben, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Forschungsarbeiten in der Informatik, d.h. Anfangs 2024, davon ausgegangen werden konnte, dass es mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, ein allgemeines De-Anonymisierungs-Tool zu entwickeln, und dass das Risiko einer Re-Identifizierung relativ gering ist. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung (insbesondere auch im Bereich der Künstlichen Intelligenz, KI) kann sich diese Risikobeurteilung aber möglicherweise rasch ändern. Deshalb ist es notwendig, dass das technische Potential und damit das Risiko zur Re-Identifizierung systematisch überwacht und periodisch evaluiert wird. Es wäre wohl sinnvoll, wenn dies nicht der Bund und alle Kantone je einzeln machen würden, sondern wenn

⁴ Siehe Urteil 7B 129/2023 vom 03.01.2024, E. 6.2.

sich eine dafür geeignete Institution mit dieser Aufgabe befasst. Überdies und solange die Politik keine Lösung beschliesst, obliegt es den Justizbehörden selber, wachsam zu sein.